

Angebots-Details zum Kundenangebot

Dem Kunden, nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

wird von

KWMSys GmbH, Lindenstr. 8, 71686 Remseck/Neckar, vertreten durch Thomas Kieß nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

folgendes Angebot unterbreitet:

1. Angebotsbestandteile

Angebotsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, bei Widersprüchen gilt die nachgenannte Reihen- und Rangfolge:

- die Regelungen dieses Angebots,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung,
- die Bestimmungen des BGB.

2. Art und Umfang der angebotenen Leistungen

Der Inhalt dieses Angebots beschreibt den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Zustandserfassung von Umweltdaten sowie die Bereitstellung der Umweltdaten über ein Web-basiertes Visualisierungs-System incl. aller Wartungsarbeiten und Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems.

Ziffer 2.1 bis 2.7 beinhaltet das Leistungsverzeichnis des Gesamtsystems.

Für die Zustandserfassung des Einzugsgebietes sind mehrere Sensor-Arten verfügbar, nachfolgend beschrieben in Ziffer 2.1 und 2.5 (Datenblätter auf Anfrage):

2.1 Pegelstand

Erfassung und Übermittlung von Pegelständen in cm zur Erkennung von Pegelanstiegen und Einstauungen. Die Messwertaufnahme erfolgt berührungslos aller 5min. Die Messgenauigkeit der Datenaufnahme beträgt +-2cm bei einer Entfernung von 0,3 m – 10 m. Eine Ausführung in ATEX ist ebenfalls verfügbar.

2.2. Regenmenge

Erfassung und Übermittlung der Regenmenge in mm. Die Aufzeichnung der gemessenen Regenmenge erfolgt im 5min-Raster (Dauerstufe). Die Darstellung im Visualisierungs-System beinhaltet die Darstellung der 5min-Dauerstufe sowie der Regensumme über den ausgewählten Zeitraum.

2.3 Bilderfassung

Aufnahme und Übermittlung eines Kamerabildes zur visuellen Beurteilung des Zustands eines Bauwerks. Die Kamera liefert ein Bild aller 8 Stunden. Die Darstellung der Bilder erfolgt über eine Web-Gallery.

2.4 Bodenfeuchte

Erfassung und Übermittlung von Bodenfeuchte in %, Bodentemperatur in °C und Leitfähigkeit in $\mu\text{S}/\text{cm}$. Die Messwertaufnahme erfolgt 1x pro Tag.

2.5. Oberflächentemperatur Gewässer

Erfassung und Übermittlung von Gewässertemperatur in °C zur Messung von Oberflächentemperaturen von Gewässern. Die Messwertaufnahme erfolgt berührungslos alle 8h. Die Messgenauigkeit der Datenaufnahme beträgt $\pm 1,5 \text{ C}^\circ$.

2.6 Systemeigenschaften des Gesamtsystems:

- Die Meßwertaufnahme der Sensor-Werte am gewünschten Messpunkt.
- Darstellung der Sensorwerte und/oder Kamerabilder über ein Visualisierungs-System, welches dem Auftraggeber im Rahmen der Dienstleistung lizenziert und zur Verfügung gestellt wird.
- Farbliche Darstellung von 3 Warnschwellen (gelb, orange, rot) im Visualisierungs-System. Die Warnschwellen können und müssen vom Kunden individuell konfiguriert werden (siehe auch Ziffer 6 Punkt 11).
- In allen Dashboards können historische Daten über eine entsprechende Filterfunktion abgerufen und als CSV-Datei exportiert werden. Die Filterfunktion stellt für 24h alle verfügbaren Messdaten dar (Messintervall: 5min). Bei größeren Zeiträumen werden die Messdaten je nach Filterzeitraum entsprechend aggregiert dargestellt.
- Die Kamerabilder werden in einer Web-Gallery angezeigt. Der Aufruf der Web-Gallery erfolgt über einen Link im Dashboard. Alle Kamerabilder sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme/Entstehung für 1 Jahr in der Web-Gallery verfügbar. Alle Bilder innerhalb des letzten Jahres werden dem Auftraggeber per Download-Link zur Verfügung gestellt und müssen von diesem gespeichert werden. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Vorgaben der DSGVO.
- Die Sensordaten werden im Visualisierungs-Tool in folgenden Darstellungsvarianten angezeigt:
 - o Kartendarstellung: Übersichtsdarstellung der Sensorpunkte als kleiner Punkt in einer interaktiven Kartenansicht. Bei Darstellung der Pegelmesspunkte sind die Messpunkte je nach Alarm-Schwelle eingefärbt: Grün-kein Alarm, Gelb-erste Alarmschwelle überschritten, Orange-zweite Alarmschwelle überschritten, Rot-dritte Alarmschwelle überschritten.
 - o Detaildarstellung: Die Messpunkte werden einzeln in einem eigenen Diagramm als Wertepaar Messwert/Zeit angezeigt. Bei Darstellung der Pegelmesspunkte sind die Alarm-Schwellen als Linien Gelb, Orange, Rot dargestellt.
- Die Kameradaten werden in einer Web-Gallery in folgenden Darstellungsvarianten angezeigt:
 - o Übersicht: Darstellung aller Kamerabilder auf einer Seite. Das jeweils jüngste Kamerabild des Betriebspunktes wird als Vorschaubild angezeigt.
 - o Detail: Darstellung des jüngsten Kamerabildes oben in voller Auflösung. Chronologisch absteigend sortiert alle verfügbaren Bilder (bis 1 Jahr) dieses Betriebspunktes.

Der Auftragnehmer liefert Kamerabilder ohne eine inhaltliche Auswertung dieser Daten vorzunehmen (Lieferung von Rohdaten). Der Auftragnehmer liefert die aufgezeichneten Messwerte als Wertepaar „Messwert/Zeitstempel“, ohne eine inhaltliche Auswertung dieser Daten vorzunehmen (Lieferung von Rohdaten).

2.7 Der Auftragnehmer erbringt im Einzelnen folgende Leistungen:

1. Anbringung und Justage der Sensoren an den vorgegebenen Messpositionen. Die Sensoren werden mit einer mit dem Auftraggeber abgestimmten und vom Auftraggeber zu stellenden Halterung entsprechend des Meßverfahrens an einem Montagearm befestigt und über der Messposition ausgerichtet.
2. Anbringung und Justage der Kameras an den vorgegebenen Messpositionen: Die Kamera wird mit einer zugehörigen Halterung am Montagearm befestigt und auf den gewünschten Erfassungsbereich ausgerichtet.

3. Die Anbringung der Messeinrichtung und Kamera erfolgt, am bauseits seitens des Auftraggebers gestellten Montagearm. Art, Position und Design müssen gemeinsam abgestimmt werden.
4. Betrieb von Empfangseinheiten (Gateways): Sollte am gewünschten Messpunkt kein Datenempfang verfügbar sein, werden seitens des Auftragnehmers Empfangseinheiten (Gateways) gestellt und installiert. Diese Empfangseinheiten (Gateways) müssen an geeigneten Positionen (idealerweise Gebäudedach) angebracht werden, um den maximalen Empfang sicherzustellen. Der Auftragnehmer wählt dazu im ersten Schritt die erforderlichen Positionen aus. Im zweiten Schritt werden zusammen mit dem Auftraggeber geeignete Liegenschaften bestimmt. Die Montage vor Ort erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. einen beauftragten Subunternehmer. Der Stromanschluss muss bauseits gestellt werden.
5. Herstellung einer Datenverbindung an das Daten-Backend: Die Sensoren/Kameras werden vor Ort in Betrieb genommen und einem Verbindungstest unterzogen. Die Empfangseinheiten (Gateways) werden vor Ort in Betrieb genommen und einem Verbindungstest unterzogen.
6. Einrichtung eines Zugangs zum Dashboard-Tool: Für das Dashboard-Tool wird ein neuer Nutzer-Account angelegt. Dieser Nutzer-Account ist für alle an den Auftraggeber angeschlossenen Personen nutzbar (max. 20 Personen).
7. Bedatung des Dashboards: Die Stations-Bedatung erfolgt mit folgenden Parametern (vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen): Stationsnummer, GPS-Position, Stationsbeschreibung (Adresse), Abstand Sensor-Grund des Gerinnes, Schwellwerte, E-Mail-Adressen/Telefonnummern für Alarmierung.
8. Betrieb und Wartung des Gesamtsystems über die vereinbarte Laufzeit: Alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Systems notwendigen Schritte werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung vollzogen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Regelmäßige Kontrollfahrt (typischerweise 1x pro Halbjahr) zur Prüfung der Sensoren und Kameras auf Verschmutzung, Vandalismusschäden, Alterung, Bewuchs bzw. sonstige Umwelteinflüsse. Die Kontrollfahrten erfolgen je nach Jahreszeiten in unterschiedlichen Abständen je nach Notwendigkeit (Beurteilung des Auftragnehmers) oder bei ersichtlichem Bedarf wie z.B. Häufung von Fehlmessungen und Sensor- bzw. Kameraausfall.
 - b. Turnusmäßiger Batteriewechsel (typischerweise 1x pro Jahr) je nach Sensor bzw. Kamera und Bedarf.
 - c. Regelmäßige Überprüfung (mindestens 1x pro Jahr) der Empfangseigenschaften an der Sensor- bzw. Kameraposition.
 - d. Ersatz defekter Sensoren bzw. Kameras.
9. Behandlung von Störung und Ausfall: Sollte ein oder mehrere Sensoren oder das Gesamtsystem durch einen technischen Defekt wie z.B. Sensordefekt, vorzeitige Batterieermüdung ausfallen, hat der Auftragnehmer 10 Arbeitstage Zeit, die Systemverfügbarkeit wiederherzustellen.
Sollte ein oder mehrere Sensoren oder das Gesamtsystem durch höhere Gewalt (extremes Hochwasser, Starkregen, Hagelschlag) oder Diebstahl oder Vandalismus ausfallen, liegt diese Störung bzw. Ausfall außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Systemverfügbarkeit muss in diesem Falle fallbezogen bewertet werden – die 10 Arbeitstage-Verpflichtung entfällt. Zusätzlich bedarf es zur Lösung der Mitarbeit des Auftraggebers (siehe auch Ziffer 6 Punkt 4).
10. Eine einmalige Mitarbeiterschulung zur Einweisung des Dashboard-Tools über insg. 4 Stunden. Schulungsinhalte:
 - a. Einführung in die einzelnen Darstellungen des Visualisierungs-Systems
 - b. Individuelle Anpassungen, Nutzungs- „Best Practice“
 - c. Selektierung und Export von historischen Daten
 - d. Tipps & Tricks
 - e. Fragen und Antworten

3. Abnahme

Nach Inbetriebnahme des Gesamt-Systems stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Dashboard zur Verfügung, welches die Bedatung aller beauftragten Stationen enthält. Der Auftraggeber hat die Richtigkeit der Umsetzung zu prüfen und schriftlich zu bestätigen (Email). Diese Bestätigung gilt als Abnahme.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Er beginnt mit dem Datum des schriftlichen Vertragsschlusses und endet 3 Jahre später. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Im übrigen bleiben die beiderseitigen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Die Inbetriebnahme der Messpunkte erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Auftragserteilung. Ist die termingerechte Dienstleistung nicht möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitzuteilen. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten aus Ziffer 6 des Vertrages und kann deshalb der Auftragnehmer seine Dienstleistung nicht oder nicht termingerecht erbringen, oder beruht eine Verzögerung der Leistungserbringung auf Gründen, die nicht der Auftragnehmer, sondern allein der Auftraggeber zu vertreten hat, ist eine vorzeitige Kündigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

5. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die in Ziffer 2 beschriebene Leistung eine feste Vergütung pro gebuchtem Messpunkt für das erste Jahr gemäß Einzelpreis der im Angebot stehenden Preistabelle zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die der Auftragnehmer gesondert ausweisen muss. Für jedes weitere Jahr erfolgt die Vergütung pro gebuchtem Messpunkt gemäß Einzelpreis der im Angebot stehenden Preistabellen zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die Vergütung für das erste Jahr ist nach Abnahme des Aufbaus (gemäß Ziffer 3) fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Die Vergütung für jedes weitere Jahr ist zu Beginn des Folgejahres fällig und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen.

Die genaue Anzahl und Art der Messeinrichtung sowie Position der Station wird vom Auftraggeber in der Beauftragung entsprechend bekanntgegeben.

5.1. Mehraufwände

Für Mehraufwände, welche außerhalb des Angebots liegen, für Nachtragsangebote für erweiterten Leistungsumfang sowie erweiterte Schulungen nach Kundenwunsch gelten folgende Netto-Stundensätze (Orientierung HOAI) zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer:

Büroinhaber	98,- EUR
Diplomingenieur	77,- EUR
Techniker	61,- EUR

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als es sich aus den beschriebenen Leistungen und gegebenenfalls weiteren Leistungsbeschreibungen ergibt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

1. die bereitgestellten Daten ausschließlich zur groben Situationsanalyse hinzuzuziehen und nur als eine von mehreren Informationsquellen bezüglich eines Starkregenereignisses zu nutzen. Die Auswertung des

Informationsgehalts der Rohdaten und jedwede auf dieser Grundlage getroffenen Handlungen fallen allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

2. bei Bedarf die notwendigen Halterungen für die Messeinrichtung bauseits zu stellen. Dies betrifft konkret Montagepositionen, wo keine einstauungsfreien Montagepunkte vorhanden sind und erst bauseits geschaffen werden müssen. Sollte dies seitens des Auftraggebers nicht möglich sein, obliegt es dem Auftragnehmer, die Montage der Halterungen selbst vorzunehmen und nach Material und Aufwand gemäß Ziffer 5.1 separat in Rechnung zu stellen.
3. die vorgegebenen Messpositionen auf Einstauverhalten im Hochwasserfall zu prüfen. Die vorgegebenen Positionen der Messeinrichtung dürfen sich nicht an Stellen befinden, an denen bei Hochwasser mit Einstauung bzw. Überflutung zu rechnen ist. Die Messeinrichtung muss so angebracht werden können, dass das Haltekonzept eine Überflutung bei Einstauung ausschließt.
4. zur Mithilfe bei der Lösungsfindung bei Störung, welche außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Diese Störungen können auf Ursachen durch höhere Gewalt wie z.B. Zerstörung durch Hochwasser oder Hagelschlag, durch Funkstörungen im Einzugsgebiet, Stromausfall an der Montageposition der Empfangseinheit (Gateway) oder im gesamten Einzugsgebiet, bauliche Veränderung an der Messposition durch z.B. Flussbettveränderung oder Funk-Abschattung des Sensors sowie Schäden durch Vandalismus zurückzuführen sein. Sollten Messfehler aufgrund einer Störung des Messsignals an der Messstelle insbesondere durch Trockenfallen, Geschwemmsel, Bewuchs auftreten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Grünschnitt oder Geschwemmsel-Beseitigung die Störung zu beseitigen. Sollte es zum zweiten Mal an gleicher Stelle zu Beschädigungen durch Vandalismus kommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, entweder eine geeignetere Position für die Messeinrichtung zu finden, oder die Stelle/Position der Messeinrichtung Vandalismus-sicher abzusichern.
5. zur Klärung und vertraglichen Fixierung der Dauernutzungsrechte der Montagepunkte für die Messstellen mit den jeweiligen Eigentümern.
6. zur Schaffung eines Zugangs zu den Liegenschaften der Messstellen.
7. bei Pegelsensoren zum sachgerechten Einmessen der Sensoren an den Montageorten Höhe über NN (Abstand Pegelsensor → Flussbett), wenn vom Auftraggeber benötigt.
8. zur Lieferung der notwendigen Angaben zur Anbindung an FLIWAS binnen 2 Wochen nach Auftragserteilung: FTP-Zugang, Stationsnummer, Format und Aktualisierungs-Raster.
9. zur Schaffung eines Zugangs zu Liegenschaften, die für die Installations-Positionen der Gateways gemeinsam gewählt wurden. Die Positionen der Gateways müssen über einen 230V – Anschluss verfügen, welche seitens des Auftraggebers geschaffen werden müssen.
10. zur regelmäßigen Prüfung der 230V -Anschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Gateways können dafür kurzzeitig für 5min außer Betrieb genommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, die Prüfung möglichst in der Winterzeit zwischen Oktober und März und nicht während eines Starkregenereignisses durchzuführen.
11. zur Bestätigung der vom Auftragnehmer übermittelten Vorschläge der individuellen Warnschwellen pro Messpunkt sowie der Kontaktdaten (Mobil-Nr. und E-Mail-Adresse) der zu alarmierenden Personen bei Überschreiten der Warnschwelle.
12. eine Sondererlaubnis für Fahrzeuge des Auftragnehmers zu beantragen und für den Zeitraum der Beauftragung aufrecht zu erhalten.

Die Installation der Sensoren, Kameras und Empfangseinheiten (Gateways) wird durch Fachkräfte durchgeführt, die durch den Auftragnehmer gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, nach angemessener Abstimmung mit dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung Zugang zu den Liegenschaften zu gewähren. Darüber hinaus gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Terminabstimmung zu Wartungs-, Reparatur- und zum Vertragsende Demontagezwecken Zugang zu den Liegenschaften.

7. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann Änderungen der in Ziffer 2 vereinbarten Leistung verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist; bei Werkleistungen gilt dies bis zur Abnahme, bei Dienstleistungen bis zum Ablauf des Vertrages. Für Leistungsänderungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen. Vor Beginn der Ausführung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot über die Höhe der Vergütung und zeigt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin an.

8. Haftung und Produkthaftung, Weitergabe

Die übermittelten Sensor-Daten sind Rohdaten ohne Gewähr. Strom- und Datennetz ausfall, Funkstörungen und Zerstörung durch Wetterereignisse wie z.B. Hochwasser, Blitzschlag sowie Vandalismus können nicht ausgeschlossen werden – daher kann eine Datenverfügbarkeit nicht gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichtfahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die auf den Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

Die Nutzung aller übermittelten Mess-Daten und Kamerabilder erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung des Auftraggebers. Die Verantwortung für den Einsatz und die Verwendung der Montagehalterung, insbesondere die Haftung für Schäden jeglicher Art infolge des Einsatzes der Montagehalterung, liegt beim Auftraggeber. Generell sowie insbesondere bei den bauseits gelieferten Montagehalterungen liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder Regress, auf erstes Anfordern hin freistellen.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z.B. Schäden aus Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.) sind, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung gegeben ist, ausgeschlossen.

Eine Weitergabe der Sensor-Halterung an Dritte ist ohne die vorherige Erlaubnis seitens des Auftragnehmers nicht zulässig. Bei jeglicher Weitergabe stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei - insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder Regress wegen Ansprüchen Dritter - auf erstes Anfordern hin.

9. Nutzungsbeendigung

Nach Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes sind die bereitgestellten Komponenten vom Auftragnehmer zurückzubauen. Der Rückbau findet nach Vertragsbeendigung innerhalb von 6 Wochen statt.

10. Schutzrechte

Sämtliche Rechte an der Sensor-Halterung, dem Sensor und den mit ihnen gewonnenen Erkenntnissen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht befugt, in einem etwaigen Schutzrechtsanmeldeverfahren des Auftragnehmers mit Hinweis auf erlangte Erkenntnisse über die nicht-serienreifen Produkte, Neuheitsschädlichkeit und/oder Vorbenutzungsrechte einzuwenden. Ein Nutzungsrecht des Auftraggebers an aufgrund der Erprobung gewonnenen Weiterentwicklungen wird nicht gewährt.

11. Datennutzung

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle über das Dashboard des Visualisierungs-Tools und/oder im FLIWAS-System übermittelten Daten dauerhaft und über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftragnehmer und mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen dürfen alle aufgenommenen Daten und Bilder, insbesondere die Ergebnisse und Auswertungen für Zwecke wie beispielsweise zur Verbesserung der Datenqualität oder die Entwicklung weiterer ähnlicher Produkte verwenden. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben und nicht übermittelt.

12. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche bezüglich der erlangten Erkenntnisse, einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Messungen, Diagramme und Briefe geheim zu halten und ohne schriftliche Zustimmung seitens des Vertragspartners nicht an Dritte offen zu legen. Jede weitere Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers.

— Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit sind solche Erkenntnisse, die Stand der Technik sind oder es ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden oder die den Parteien nachweislich aus anderer Quelle in rechtmäßiger Weise bekanntgegeben wurden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Das vorliegende Angebot nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der zukünftigen Vertragsparteien dar.

— 13.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

13.3 Dieses Angebot wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

13.4. Dieses Angebot ist nach Erstellung 8 Wochen gültig.

14. Geltendes Recht

Auf dieses Angebot und den daraus resultierenden Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.